

 **Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft**

bmluk.gv.at

Abt. Präs. 4

AL Mag. Christian Kasper
Sachbearbeiterin

christian.kasper@bmluk.gv.at
+43 1 71100 606822

Stubenring 1, 1010 Wien

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

Geschäftszahl: 2025-0.406.537

Ihr Zeichen:

BMB; Bundesgesetz, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren; Stellungnahme BMLUK

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zu dem vom 19. Mai 2025 unter der Geschäftszahl 2025-0.061.376 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung:

Das BMLUK ersucht, eine weitere – nicht im Begutachtungsentwurf enthaltene – Ergänzung im Hochschulgesetz vorzusehen:

Mit dem Weiterbildungspaket (BGBl. I Nr. 177/2021) wurde § 64 Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 (Akademischer Grad und akademische Bezeichnung bei Abschluss von Hochschullehrgängen) geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt konnte in den Curricula von Hochschullehrgängen der im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrad festgelegt werden. Mit dem Weiterbildungspaket wurde u.a. eine Vereinheitlichung der akademischen Abschlussgrade vorgenommen um „den gleichen rechtlichen Rahmen hinsichtlich Zulassung, Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen, akademischen Graden, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung“ zu erhalten (RV 945 BlgNR XXVII. GP). So wurde mit diesem Weiterbildungspaket ua auch das

Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 und das Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993 geändert.

Sowohl im UG (§ 70 UG), als auch im FHG (§ 9 FHG) wurden die Zulassungsbedingungen zu den Universitätslehrgängen bzw. Hochschullehrgänge vereinheitlicht und aneinander angeglichen (sh dazu ausführlich RV 945 BlgNR XXVII. GP; Artikel 1. – Änderung des UG, Z 19 und Artikel 2 – Änderung des FHG, Z 9). Mit BGBl. I Nr. 50/2024 wurde nochmals die beiden Gesetze geändert und sowohl die Zulassungsbedingungen, als auch die Verleihung der akademischen Grade auf den „Master of Business Administration“ erweitert (sh dazu RV 2504 BlgNR XXVII. GP, Z 9, Z 59 und 74).

§ 9 Abs 6 Ziffer 7a Fachhochschulgesetz – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2024 sieht bei der Zulassungsvoraussetzung hinsichtlich der Hochschullehrgänge MBA oder EMBA vor, dass im Curriculum auch vorgesehen werden kann, dass anstatt eines Bachelorstudiengangs **„auch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden kann“**.

Das Hochschulgesetz blieb von dieser Entwicklung ausgenommen. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 52f Abs 2a Z 2 Hochschulgesetz sehen – mangels einer Möglichkeit in § 64 Hochschulgesetz solche Master zu vergeben – keine solche Ausnahme vor.

Dies führt zu folgenden

Problem:

Die Einschränkung, dass die einschlägige Berufstätigkeit lediglich für MBA und EMBA als Ausnahme für den Nachweis eines Bachelorstudienganges vorgesehen ist, führt dazu, dass an Pädagogischen Hochschulen diesbezügliche Studienangebote nicht mehr geführt werden können. Vor der Novellierung durch das Weiterbildungspaket war es beispielsweise möglich, den kostenpflichtigen und erfolgreich geführten Hochschullehrgang mit Masterabschluss „Management und Umwelt“ an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien zu führen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Hochschulgesetzes wäre dies wieder möglich.

Maßnahme:

Stärkung der Weiterbildungsangebote im akademischen Bereich der Pädagogischen Hochschulen.

Vorschlag:

I.

Dem § 52f Abs 2a Z 2 HG ist die Z 3 anzufügen (Übernahme des § 9 Abs 7a FHG und sprachliche Anpassung):

„3. Abweichend von Z 2 kann für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Master of Business Administration“ gemäß § 64 Abs 1 Z 3 oder „Executive Master of Business Administration“ gemäß § 64 Abs 1 Z 3 verliehen wird, im Curriculum auch eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind. Wenn es das Curriculum erfordert, können weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.“

II.

§ 64 Abs 1 Z 2 HG ist folgende Z 3 und 4 anzufügen (Übernahme des § 9 Abs 8 Z 4 FHG und sprachliche Anpassung)

„3. als außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer MBA-Masterstudien nachweislich vergleichbar sind,

4. als außerordentlichen Masterstudien im Bereich „Business Administration“ ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“, abgekürzt „EMBA“, zu verleihen, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangs-

bedingungen, Umfang und Anforderungen mehrerer fachlich in Frage kommender ausländischer EMBA Masterstudien nachweislich vergleichbar sind,

III.

§ 39 Abs 5 lautet nunmehr (Änderung hervorgehoben):

„Hochschullehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Hochschullehrgänge auch eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung möglich. **Für Hochschullehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, ist eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich.** In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und die Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind ohne Personenbezug sowie ohne Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.“

Ziele:

- Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Studien zur Weiterbildung über die Hochschulsektoren hinweg
- Stärkung der nationalen Durchlässigkeit von Studien zur Weiterbildung

Kosten:

Die Änderungen bei der Zulassung und Verleihung bei den Masterstudienlehrgängen an den Pädagogischen Hochschulen führt im Bereich der Pädagogischen Hochschulen zu keiner finanziellen Auswirkung.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderungen des HG, gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs 1 Z 12a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Diese Stellungnahme wird wunschgemäß auch dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme zur Verfügung gestellt.

27. Mai 2025

Für den Bundesminister:

DI DDr. Reinhard Mang

Elektronisch gefertigt

